

DEUTSCHE BUNDESPOST



Zulassungsurkunde

Für eine tragbare Sprechfunkanlage kleiner Leistung

der Firma: Hans Kolbe & Co., UB "stabo", 3200 Hildesheim
Gerätebezeichnung: "Stabo SH 7000"

kennzeichnende Merkmale:

tragbarer Sende-Empfänger umschaltbar für Amplituden- u. Frequenzmodulation mit eingebauter Akkumulator- bzw. Batteriespannungsversorgung (max. 15 V), mit eingebauter Teleskopantenne (ca. 150 dm inkl. Gerät), mit eingebautem 1000-Hz-Tonruf und eine Anschlußbuchse für ein Ladegerät

schaltbare Betriebskanäle bei Sendeart F 3 E: 40
äquivalente Strahlungsleistung: 2 W
Frequenzbereich: 26 965 ... 27 405 kHz
Frequenzhub bei Prüfmodulation: 2,2 kHz

schaltbare Betriebskanäle für Sendeart A 3 E: 12
äquivalente Strahlungsleistung: 0,5 W
Frequenzbereich: 27 005 ... 27 135 kHz
Modulationsgrad bei Prüfmodulation: 85 %

Betriebsart: Simplex-Betrieb zur Übertragung von Sprache auf einer Frequenz

ist beim Zentralamt für Zulassungen im Fernmeldewesen in Saarbrücken nachgewiesen worden, daß die technischen Vorschriften der Deutschen Bundespost zur Verhinderung von Störungen fremder Funkdienste (Punkt III. der Richtlinie FTZ 17 R 2038, Ausg. April 1983) erfüllt werden.

Hiermit erteilen wir unter den umseitig genannten Auflagen für das Gerät die

DBP-Prüfnummer K/p-13/84

Zum Errichten und Betreiben, auch für Vorführzwecke des o.g. Gerätes, ist zusätzlich zu dieser Zulassung eine fernmelderechtliche Genehmigung erforderlich. Das Erteilen der DBP-Prüfnummer erfolgt ohne Prüfung, ob die Geräte oder deren Bauteile den anerkannten Sicherheitsforderungen der Elektroindustrie (VDE-Bestimmungen) entsprechen.

Aus dem ZF-Zulassungsverfahren können keine Forderungen patentrechtlicher Art hergeleitet werden. Es befreit in keinem Falle von der Beachtung fremder Schutzrechte und bietet keinen Rechtsschutz nach Art des Patentgesetzes.



Saarbrücken, den 10. April 1984

Zentralamt für Zulassungen im Fernmeldewesen

Im Auftrag

Amtsbl 113/1984

1233

Anlage zur AmtsblVfg 770/1984

Allgemeine Genehmigung für

Sprechfunkanlagen kleiner Leistung mit einer DBP-Prüfnummer „K/p...“

Aufgrund der §§ 1 und 2 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen (FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 1977 (BGBl. I S. 459) wird das Errichten und bewegliche Betreiben von Sprechfunkanlagen kleiner Leistung, die mit einer DBP-Prüfnummer „K/p...“ gekennzeichnet sind und den Technischen Vorschriften der Deutschen Bundespost entsprechen, unter den nachfolgenden Bedingungen und Auflagen auf den nachfolgend zugeordneten Frequenzen vom 1. Dezember 1984 an hiermit genehmigt, soweit durch ihren Betrieb andere Fernmeldeanlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, und Funkanlagen, die auf Frequenzen außerhalb des Frequenzbereiches 26 960 ... 27 410 kHz betrieben werden, nicht gestört werden.

Diese Allgemeine Genehmigung ist auf den 31. 12. 1991 befristet. Sie kann insgesamt oder für bestimmte Geräte einem einzelnen Betreiber gegenüber widerrufen werden. Sie erlischt mit Fristablauf oder bei Widerruf durch die Genehmigungsbehörde.

Anstatt die Genehmigung zu widerrufen, kann die Deutsche Bundespost bei Verstößen gegen die Auflagen der Genehmigung durch das örtlich zuständige Fernmeldeamt anordnen, daß die Sprechfunkanlagen außer Betrieb zu setzen sind und erst bei Einhaltung der Auflagen wieder betrieben werden dürfen.

Die Deutsche Bundespost kann die Bedingungen und Auflagen dieser Allgemeinen Genehmigung jederzeit ergänzen oder ändern.

Betriebsfrequenzen und Kanalnummern

Frequenz Kanal-Nr.

26 965 kHz	1
26 975 kHz	2
26 985 kHz	3
27 005 kHz	4
27 015 kHz	5
27 025 kHz	6
27 035 kHz	7
27 055 kHz	8
27 065 kHz	9
27 075 kHz	10
27 085 kHz	11
27 105 kHz	12
27 115 kHz	13
27 125 kHz	14
27 135 kHz	15
27 155 kHz	16
27 165 kHz	17
27 175 kHz	18
27 185 kHz	19
27 205 kHz	20
27 215 kHz	21
27 225 kHz	22
27 255 kHz	23
27 235 kHz	24
27 245 kHz	25
27 265 kHz	26
27 275 kHz	27
27 285 kHz	28
27 295 kHz	29
27 305 kHz	30
27 315 kHz	31
27 325 kHz	32
27 335 kHz	33
27 345 kHz	34
27 355 kHz	35
27 365 kHz	36

Frequenz Kanal-Nr.

27 375 kHz	37
27 385 kHz	38
27 395 kHz	39
27 405 kHz	40

Sendeart

Kanal 1 bis 40 Frequenz-/Phasenmodulation (F3E/G3E)
Kanal 4 bis 15 Amplitudenmodulation (A3E)

Darüber hinaus ist die Amplitudenmodulation jedoch nur genehmigt, solange keine Störungen bei Ton- und Fernseh-Rundfunkgeräten auftreten, die den neuesten Technischen Vorschriften und Empfehlungen der Deutschen Bundespost entsprechen.

Auflagen der Genehmigung

1. Aufgrund dieser Genehmigung dürfen Sprechfunkanlagen der in der Genehmigung genannten Art unter Beachtung aller sonstigen gesetzlichen Vorschriften zur Ermittlung von Nachrichten betrieben werden. Nicht gestattet sind

- die Übermittlung von Nachrichten, die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden,
- die Verwendung antistörender oder beleidigender Äußerungen,
- die Dauersendung des unmodulierten Trägers,
- die Verwendung der Funkanlagen zum Abhören und
- rundfunkähnliche Sendungen und Dauersendungen.

2. Diese Allgemeine Genehmigung berechtigt zum Errichten und Betreiben von Sprechfunkanlagen o.g. Art nur im Geltungsbereich des Gesetzes über Fernmeldeanlagen.

3. An Bord eines deutschen Schiffes dürfen Sprechfunkanlagen o.g. Art nur mit Zustimmung und nach ausdrücklicher Weisung des Schiffsführers oder seines Stellvertreters errichtet und betrieben werden, jedoch nicht, wenn sich dieses Schiff innerhalb des Hoheitsgebietes eines anderen Landes befindet. Auf Schiffen, die der Schiffssicherheitsverordnung unterliegen, dürfen jedoch nur Handsprechfunkanlagen errichtet und betrieben werden.

4. An Bord eines deutschen Luftfahrzeuges mit einer Rüstmasse bis max. 200 kg dürfen Sprechfunkanlagen o.g. Art im Geltungsbereich des Gesetzes über Fernmeldeanlagen errichtet und betrieben werden. Die erforderliche luftrechtliche Erlaubnis nach § 27 des Luftverkehrsgesetzes wird dadurch nicht ersetzt.

5. Die Funkanlagen dürfen mit anderen Funkanlagen nicht verbunden werden.

6. Die Funkanlagen sind in vorschriftsmäßigem Zustand zu halten; Mängel sind zu beseitigen.

7. Werden die Bedingungen oder Auflagen dieser Genehmigung von der Deutschen Bundespost geändert oder ergänzt oder wird eine Auflage nachträglich aufgenommen, so ist der Genehmigungsinhaber verpflichtet, jeder Ergänzung oder Änderung nachzukommen und alle hierbei entstehenden Kosten zu tragen.

8. Der Aufforderung der Deutschen Bundespost, den Betrieb aller oder einzelner Funkanlagen einzustellen, hat der Genehmigungsinhaber ohne Verzug nachzukommen. Wenn

1. Alle Geräte (auch Teile der Anlage), die im Bereich der Deutschen Bundespost errichtet und betrieben werden sollen und dieselbe Typenbezeichnung führen, müssen vom Inhaber der Zulassung entsprechend den Zulassungsbedingungen gekennzeichnet sein.

2. Diese Prüfnummer gilt nur für Geräte, die mit dem geprüften Gerät elektrisch und mechanisch übereinstimmen. Nachträgliche Änderungen des Geräteaufbaus sind nur mit Zustimmung der Deutschen Bundespost zulässig.

3. Die Deutsche Bundespost behält sich die Nachprüfung eines oder mehrerer Geräte vor. Hierzu verpflichtet sich der Inhaber der Zulassung, Beauftragten der DBP zu verkehrsbüchlichen Zeiten Gelegenheit zu geben, Geräte mit einer DBP-Prüfnummer aus seinem Bestand oder dem Bestand seiner Vertriebsfirma zu entnehmen. Bei negativem Ausgang der Nachprüfung und anschließender Mängelbeseitigung ist die erforderliche Wiederholungsprüfung kostenpflichtig.

4. Der Inhaber der Zulassung ist verpflichtet, jedem unter der umseitigen DBP-Prüfnummer in den Verkehr zu bringenden Gerät je einen Nachdruck dieser Zulassungsurkunde (Vorder- und Rückseite) beizufügen. Bei beweglichen Sprechfunkanlagen muß zusätzlich ein Nachdruck der im Amtsblatt des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen bekanntgegebenen "Allgemeinen Genehmigung für bewegliche Sprechfunkanlagen kleiner Leistung mit einer DBP-Prüfnummer der Kennbuchstabenreihe "K/P..." beigefügt werden.

5. Dem Inhaber der Zulassung ist es untersagt, für einen Betrieb des Gerätes zu werben, der nicht in Übereinstimmung mit den technischen Vorschriften steht.

6. Die Zulassung kann ausgesetzt werden, wenn die vorgenannten Auflagen nicht eingehalten werden oder der Inhaber der Zulassung den Nachweis darüber, daß die Geräte entsprechend den Bedingungen der Zulassung gefertigt oder ausgeliefert werden, nicht führen kann. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn gegen die vorgenannten Auflagen verstoßen wird oder wenn andere fernmeldetechnische Gründe dies erfordern.

1234

Amtsbl 113/1984

es die Deutsche Bundespost verlangt, sind während der Betriebseinstellung die Funkeinrichtungen oder Teile von ihnen zu entfernen und nach näherer Bestimmung zu verwahren.

9. Den Beauftragten der Deutschen Bundespost ist das Betreten von Grundstücken, Gebäuden, Räumen und Fahrzeugen, in denen sich Funkanlagen und ihr Zubehör befinden, zu verkehrsbüchlichen Zeiten zu gestatten. Den Beauftragten der Deutschen Bundespost sind dabei alle gewünschten Auskünfte über die Funkanlagen und deren Betrieb zu erteilen.

Hinweise

Diese Genehmigung hat nicht die elektrische und mechanische Sicherheit der Funkanlagen einschließlich der Antennenanlage zum Gegenstand. Für die elektrische und mechanische Sicherheit gelten die einschlägigen Bestimmungen, z.B. das Gesetz über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz) vom 24. Juni 1968 (BGBl. I S. 717).

Der Frequenzbereich 26 960 ... 27 410 kHz ist auch für eine Reihe anderer Funkanwendungen zugeteilt. Darüber hinaus wird der Teilbereich 26 960 ... 27 280 kHz für Hochfrequenzgeräte für wissenschaftliche, industrielle, medizinische oder ähnliche Zwecke genutzt. Beim Betrieb von Sprechfunkanlagen kleiner Leistung kann deshalb kein Schutz vor Störungen gewährt werden.

Zusatzhinweise für Hersteller, Verkäufer und Käufer

Für Sprechfunkanlagen kleiner Leistung o.g. Art hat die Deutsche Bundespost eine Allgemeine Genehmigung erteilt; d.h., jeder kann ohne besondere personenbezogene Genehmigung

diese Geräte errichten und betreiben, wenn die einzelne Sprechfunkanlage an erkennbarer Stelle berechnungsgemäß mit einer DBP-Prüfnummer „K/p...“ gekennzeichnet ist. Genehmigungsgebühren werden nicht erhoben.

Nur Sprechfunkanlagen und Geräteteile, die mit einem von der Deutschen Bundespost technisch geprüften und zugelassenen Baumuster elektrisch und mechanisch übereinstimmen, dürfen mit der jeweils zugeteilten DBP-Prüfnummer gekennzeichnet sein.

Eine DBP-Prüfnummer „K/p...“ kann einer Firma für die Verwendung bei einer Serie gleichartiger Geräte nur zugeteilt werden, wenn Baumuster dieser Serie dem Zentralamt für Zulassungen im Fernmeldewesen zur Prüfung vorgestellt wurden und die Prüfung ergeben hat, daß die Baumuster den „Technischen Vorschriften“ für Sprechfunkanlagen kleiner Leistung mit einer DBP-Prüfnummer „K/p...“ entsprechen. Der Antragsteller muß sich gegenüber der Deutschen Bundespost verpflichten,

- a) nur solche Geräte mit der zugeteilten Prüfnummer zu kennzeichnen, die mit dem geprüften und zugelassenen Baumuster elektrisch und mechanisch übereinstimmen, und
- b) jedem unter dieser Prüfnummer in den Verkehr zu bringenden Gerät einen Nachdruck der Prüfkunde und einen Nachdruck dieser Allgemeinen Genehmigung beizufügen.

Dem Erwerber einer Sprechfunkanlage kleiner Leistung o.g. Art wird empfohlen,

- a) vom Verkäufer oder Vorbesitzer des Gerätes einen Nachdruck der Prüfkunde und einen Nachdruck der Allgemeinen Genehmigung zu fordern und
- b) den Nachdruck der Allgemeinen Genehmigung mit sich zu führen, soweit er ein betriebsbereites Gerät mit sich führt.